

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1968	Nummer 43
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glfed.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	27. 1. 1968	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	422
2123	27. 1. 1968	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	423

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für die 32. und 33. Sitzung (25. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 2. April, und Mittwoch, dem 3. April 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags . .	434

2123

I.

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 27. Januar 1968

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 27. Januar 1968 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Innenministers vom 15. 3. 1968 — VI B 1 — 15.03.66 — genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 29. März 1957 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Buchstabe b wird durch folgende Fassung ersetzt:

b) 11 Angehörige der Zahnärztekammer, die Mitglieder des VZN sind, werden von den Vorsitzenden der Bezirksstellen bzw. deren Stellvertreter vorgeschlagen und für die Dauer der Legislaturperiode von der Kammerversammlung bestätigt. Unter ihnen sollen nach Möglichkeit Angehörige des 3., 4. und 5. Lebensjahrzehnts und ältere Zahnärzte sowie eine Zahnärztin sein.

2. § 9 I A wird durch folgende Fassung ersetzt:

I. Leistungen

A. Altersrente

1. Leistungen aus der Rentenversorgung: Grundversorgung

(1) Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Monat folgt, in dem der Zahnarzt mit einem Eintrittsalter bis 30 Jahre einschl. das 65. Lebensjahr, von 31 bis 35 Jahre einschl. das 66. Lebensjahr, von 36 bis 40 Jahre einschl. das 67. Lebensjahr, von 41 Jahren und höher das 68. Lebensjahr, die Zahnärztin mit einem Eintrittsalter bis 30 Jahre einschl. das 62. Lebensjahr, von 31 bis 35 Jahre einschl. das 63. Lebensjahr, von 36 bis 40 Jahre einschl. das 64. Lebensjahr, von 41 und höher das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Anspruch besteht nur, wenn das Mitglied mindestens 5 Jahre Beiträge gezahlt hat.

(2) Die bis zum Tode monatlich im voraus zahlbare **Grundrente** beträgt:

a) für die bei Inkrafttreten der Satzung vorhandenen Kammermitglieder bis zu einem Eintrittsalter von 62 Jahren (Zahnärzte) bzw. 59 Jahren (Zahnärztinnen) 300,— DM,

b) für die bei Inkrafttreten der Satzung vorhandenen Mitglieder mit einem Eintrittsalter von 63 bis 67 Jahren (Zahnärzte) bzw. 60 bis 64 Jahren (Zahnärztinnen) 275,— DM,

c) für den Neuzugang 300,— DM.

(3) Die bis zum 3. November 1961 nach den bis dahin geltenden Satzungsbestimmungen der Höhe nach festgestellten Renten bleiben unberührt.

2. Leistungen aus der Rentenversorgung: Zusatzversorgung

(1) Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Monat folgt, in dem der Zahnarzt das 65. Lebensjahr, die Zahnärztin das 62. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die bis zum Tode monatlich im voraus zahlbare Zusatzrente beträgt:

Eintrittsalter	Zusatzrente Zahnärzte	Zusatzrente Zahnärztinnen
23	230,— DM	300,— DM
24	210,— DM	275,— DM
25	190,— DM	250,— DM
26	170,— DM	225,— DM
27	150,— DM	200,— DM
28	130,— DM	175,— DM
29	115,— DM	150,— DM
30	100,— DM	130,— DM
31	85,— DM	110,— DM
32	70,— DM	95,— DM
33	60,— DM	80,— DM
34	50,— DM	60,— DM
35	40,— DM	50,— DM
36	30,— DM	40,— DM
37	20,— DM	30,— DM
38	15,— DM	20,— DM
39	10,— DM	15,— DM
40	10,— DM	10,— DM
41	5,— DM	5,— DM
42	5,— DM	5,— DM
43	5,— DM	5,— DM
44	5,— DM	5,— DM

3. a) In § 9 I C Witwen- und Waisenrente wird in Abs. 1 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Die Rente wird auf volle DM aufgerundet.

- b) Die Sätze 3 und 4 entfallen.

4. In § 9 I D — Waisenrente — wird in Abs. 2 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Die Rentenbeträge werden auf volle DM aufgerundet.

5. § 9 I F Bestimmung des Eintrittsalters entfällt.

6. a) In § 9 werden die Abschnitte II und III durch folgende Fassung ersetzt:

II. Beiträge

Die ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles monatlich im voraus zahlbare Beiträge betragen:

für den Zahnarzt bis zum vollendeten	für die Zahnärztin bis zum vollendeten	
65. Lebensjahr	62. Lebensjahr	120,— DM
68. Lebensjahr	65. Lebensjahr	100,— DM

Die Einstufung in die neue Beitragsstufe erfolgt mit dem auf den Geburtstag folgenden Quartalersten.

III. Bestimmung des Eintrittsalters

Bei der Bestimmung des Eintrittsalters wird ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm bei Beginn der Mitgliedschaft mehr als 6 Monate verflossen sind.

- b) Die bisherigen Abschnitte III und IV werden Abschnitte IV und V

7. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Zahnärzte (Zahnärztinnen), die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung des zahnärztlichen Berufes dauernd unfähig sind, auf die Kassenzulassung verzichten und ihre gesamte zahnärztliche Tätigkeit einstellen, haben Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

8. § 13 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Mitglieder der Rentenversorgung sind alle Zahnärzte (Zahnärztinnen), die bei Inkrafttreten der Satzung des VZN Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein und nicht älter als 67 Jahre (Zahnärztinnen 64 Jahre) sind. Nach dem 1. 4. 1957 in den Kammerbereich zugezogene und zuziehende Zahnärzte (Zahnärztinnen) werden nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres in die Rentenversorgung aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt für sie mit dem Tage, an dem sie Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein geworden sind. Wenn sie aus Kammerbereichen mit auf gesetzlicher Grundlage basierenden Versorgungswerken kommen, fallen sie, sofern mit diesen Versorgungswerken Überleitungsabkommen rechtswirksam bestehen, unter die Bestimmungen dieser Abkommen. Die Überleitungsabkommen können vom Verwaltungsausschuß mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

9. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis nach Beginn der Mitgliedschaft in der Rentenversorgung, so kann das Mitglied auf Antrag befreit werden.

10. § 14 Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(4) Ein(e) Zahnarzt (Zahnärztin), der (die) aus dem Kammerbereich ausgeschieden ist und von der Beitragszahlung befreit oder dessen (deren) Leistungsanspruch festgesetzt wurde, unterliegt bei erneutem Zuzug den Bestimmungen des § 13 Abs. 4.

11. In § 16 Abs. 3 entfallen die Sätze 3 bis 6.

12. § 21 Abs. 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(5) Ein(e) Zahnarzt (Zahnärztin), der (die) aus dem Kammerbereich ausgeschieden ist und von der Beitragszahlung befreit oder dessen (deren) Leistungsanspruch festgesetzt wurde, unterliegt bei erneutem Zuzug den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2.

13. Nach § 21 wird ein neuer § 22 a eingefügt:

§ 22 a

Mit Wirkung vom 1. 4. 1968 wird die Beitragsleistung zur Kapitalversorgung um weitere 50,— DM erhöht. Die Leistungstabelle in § 19 entspricht dem Eintrittsalter zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung. Eine Befreiung, wie sie in § 16 Abs. 1 Buchstabe a vorgesehen ist, findet entsprechend Anwendung mit dem Stichtag 1. 4. 1968. Eine bereits abgeschlossene freiwillige Ergänzungsversorgung mit laufendem Beitrag in Höhe von 50,— DM kann auf Antrag in die Pflichtaufstockung umgewandelt werden. Alle sonstigen Bestimmungen des Abschnittes III (Kapitalversorgung) finden ebenfalls Anwendung.

14. Die Leistungstabelle in § 23 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Eintrittsalter	Kapitalleistung	Berufsunfähigkeitsrente
	DM	DM
23	38 200,—	160,—
24	36 700,—	160,—

15. Die Leistungstabelle in § 24 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Eintrittsalter	Kapitalleistung
	DM
23	3 086,—
24	3 014,—
64	1 032,—

16. § 32 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 32

Leistung

Tritt während der Beitragszahlungsdauer der Tod des Mitgliedes als Folge eines Unfalles innerhalb eines Jahres ein, so wird zusätzlich zu den übrigen satzungsmäßigen Leistungen Kapital von 30 000,— DM gezahlt.

Artikel II

Der Verwaltungsausschuß des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein mit neuem Datum zu veröffentlichen und dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft.

— MBl. NW. 1968 S. 422.

2123

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 27. Januar 1968

Auf Grund des Artikels II der Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Januar 1968 (MBl. NW. S. 422) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus der oben angeführten Änderung und den Satzungsänderungen

vom 28. 1. 1967 (MBl. NW. S. 476),
vom 20. 3. 1965 (MBl. NW. S. 743),
vom 28. 11. 1964 (MBl. NW. 1965 S. 109),
vom 11. 1. 1964 (MBl. NW. S. 742),
vom 10. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1092),
vom 23. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1322),
vom 1. 3. 1962 (MBl. NW. S. 524),
vom 3. 11. 1961 (MBl. NW. S. 1726),
vom 6. 2. 1961 (MBl. NW. S. 276),
vom 24. 8. 1960 (MBl. NW. S. 2344) und
vom 21. 5. 1959 (MBl. NW. S. 1384)

ergibt.

Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 27. Januar 1968

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Versorgungswerkes (VZN)

(1) Das VZN führt den Namen „Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(2) Das VZN erstreckt sich auf den Geschäftsbereich der Zahnärztekammer Nordrhein.

(3) Das VZN ist eine Einrichtung der Zahnärztekammer Nordrhein. Es dient der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Kammerangehörigen.

§ 2

Organe des VZN

Organe des VZN sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Aufsichtsausschuß,
3. der Verwaltungsausschuß.

§ 3

Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein ist das oberste Organ des VZN. Ihr steht insbesondere zu

1. die Wahl und Abberufung des Aufsichts- sowie Verwaltungsausschusses,
2. die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses,
3. die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Verwaltungs- sowie Aufsichtsausschusses,
5. die Beschlußfassung über eine Änderung dieser Satzung,
6. die Beschlußfassung über die Auflösung des VZN oder über die Schließung einzelner Versorgungsarten bzw. Teile von Abrechnungsverbänden und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen.

(2) Für Beschlüsse der Kammerversammlung genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

§ 4

Der Aufsichtsausschuß

(1) Dem Aufsichtsausschuß gehören an:

1. Der Präsident und der Vizepräsident der Zahnärztekammer Nordrhein. Der Präsident kann seine Befugnisse mit Zustimmung des Kammervorstandes einem Mitglied des Kammervorstandes übertragen.
2. Elf Angehörige der Zahnärztekammer, die Mitglieder des VZN sind, werden von den Vorsitzenden der Bezirksstellen bzw. deren Stellvertreter vorgeschlagen und für die Dauer der Legislaturperiode von der Kammerversammlung bestätigt. Unter ihnen sollen nach Möglichkeit Angehörige des 3., 4. und 5. Lebensjahrzehnts und ältere Zahnärzte sowie eine Zahnärztin sein.
3. Als Berater ein Jurist und ein Diplom-Mathematiker.

Der Aufsichtsausschuß führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den von der neuen Kammerversammlung gewählten neuen Ausschuß weiter.

Der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses sowie sein Stellvertreter werden vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählt.

(2) Je ein Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses einzuladen.

(3) Dem Aufsichtsausschuß obliegen folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Verwaltungstätigkeit,
2. die Prüfung und Feststellung der Rechnungsabschlüsse,
3. die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des VZN,
4. die Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken.

(4) Der Aufsichtsausschuß tritt jeweils regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Geschäfts- und Revisionsberichtes zusammen, im übrigen jederzeit auf Verlangen von wenigstens 5 Mitgliedern des Aufsichtsausschusses oder 2 Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. In diesen Fällen erfolgt die Einberufung des Aufsichtsausschusses durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter innerhalb von 2 Wochen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu ergehen.

(5) Der Aufsichtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, bei seiner Verhinderung, die seines Stellvertreters. Eine Stimmenthaltung ist in diesem Falle nicht zulässig.

(6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes bestätigt die nächste Kammerversammlung den Nachfolger. Hierbei ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zu verfahren.

(7) Vorzeitige Abberufung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder kann durch die Kammerversammlung mit absoluter Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder beschlossen werden. In diesem Falle hat die Neuwahl in der gleichen Sitzung zu erfolgen.

§ 5

Der Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus 3 Zahnärzten (Zahnärztinnen), die jeweils von der Kammerversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Kammerversammlung gewählt werden. Er verwaltet das VZN bis zur Übernahme durch den von der neuen Kammerversammlung gewählten neuen Ausschuß weiter. Einer der drei Zahnärzte führt den Vorsitz.

(2) Der Verwaltungsausschuß verwaltet das VZN, soweit dies nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen ist. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Aufsichtsausschusses verantwortlich. Insbesondere ist er verpflichtet, jährlich, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung dem Aufsichtsausschuß zur Prüfung vorzulegen. Der Rechnungsabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(3) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wählt die nächste Kammerversammlung den Nachfolger.

(5) Vorzeitige Abberufung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder kann durch die Kammerversammlung mit absoluter Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder beschlossen werden. In diesem Falle hat die Neuwahl in der gleichen Sitzung zu erfolgen.

(6) Dem Verwaltungsausschuß wird vom Aufsichtsausschuß ein Versicherungsmathematiker und, bei Bedarf, ein Finanzsachverständiger zugeordnet.

(7) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des VZN und nimmt an den Sitzungen der Organe teil.

§ 6

Geschäftsgrundsätze

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das VZN hat spätestens in Abständen von drei Jahren eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(3) Die Rentenversorgung einerseits, die Kapitalversorgung und freiwillige Kapitalversorgung andererseits, bilden gesonderte Abrechnungsverbände. Überschüsse oder Fehlbeträge der Unfallzusatzversorgung werden gesondert ermittelt. Über die Aufteilung dieser Beträge auf die Abrechnungsverbände beschließt die Kammerversammlung. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Ergibt sich für den Abrechnungsverband Rentenversorgung ein Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage dieses Abrechnungsverbandes zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht, oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist ausschließlich zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versorgungsleistungen oder zur Abkürzung der Beitragszah-

lungsdauer dieses Abrechnungsverbandes zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder der Rentenversorgung, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses, trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Ergibt sich für den Abrechnungsverband Kapitalversorgung, freiwillige Kapitalversorgung ein Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. der Sicherheitsrücklage dieses Abrechnungsverbandes zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht, oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen auf die am Stichtag vorhandenen Mitglieder dieses Abrechnungsverbandes aufzuteilen. Die Gewinnanteile werden angesammelt und bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses mit der Versorgungsleistung ausgezahlt. Alle 3 Jahre werden diese Gewinnanteile den Mitgliedern mitgeteilt, für Mitglieder der Kapitalversorgung erstmalig im Jahre 1966, für Mitglieder der freiwilligen Kapitalversorgung erstmalig im Jahre 1969.

(6) Ergibt sich in dem Abrechnungsverband Rentenversorgung ein Fehlbetrag, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage der Rentenversorgung auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluß der Kammerversammlung auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Beitragszahlungsdauer zu verlängern oder die Versorgungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Arten gleichzeitig vorzunehmen. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

Ergibt sich im Abrechnungsverband Kapitalversorgung, freiwillige Kapitalversorgung ein Fehlbetrag, so sind von der Kammerversammlung Maßnahmen zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu treffen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Bekanntmachungen des VZN erfolgen nach Ermessen des Verwaltungsausschusses durch Einzelnachricht oder durch Veröffentlichung in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“.

(8) Die Geschäftsberichte werden nach Genehmigung allen Mitgliedern des VZN zugestellt.

(9) Die Anlage des Vermögens bis zur Höhe der geschäftsplanmäßig ermittelten versicherungsmathematischen Deckungsrückstellung und der sonstigen technischen Rückstellungen ist nach Bestimmungen der §§ 54, 68 und 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der von der Versicherungsaufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien vorzunehmen.

(10) Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und Unkostenerstattungen werden nach den Beschlüssen der Kammerversammlung geregelt.

(11) Die Bezüge des Juristen, des Diplom-Mathematikers sowie die Finanzsachverständigen bedürfen bei Änderungen der Zustimmung der Kammerversammlung.

§ 7

Satzungsänderung und Auflösung des VZN

(1) Satzungsänderungen bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ferner der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Das gleiche gilt für die Auflösung des VZN oder für die Schließung einzelner Versorgungsarten bzw. Teilen von Abrechnungsverbänden, die jedoch nur auf Beschluß mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder erfolgen kann.

(2) Im Falle der Auflösung des VZN oder der Schließung einzelner Versorgungsarten bzw. Teilen von Ab-

rechnungsverbänden wird die Abwicklung durch einen Liquidationsausschuß durchgeführt, dem ein aktives Mitglied des VZN, ein Rentenbezieher und ein mathematischer Sachverständiger angehören müssen. Die Mitglieder des Liquidationsausschusses und der mathematische Sachverständige werden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der Kammerversammlung ernannt.

(3) Wird von der Kammerversammlung nicht die Übertragung eines Teiles oder aller Versorgungsverhältnisse des VZN gemäß § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versorgungsunternehmen beschlossen, so erlöschen die bestehenden Versorgungsverhältnisse mit Ablauf des Monats, in dem die Aufsichtsbehörde den Beschluß zur Auflösung genehmigt hat. In diesem Falle erfolgt die Verteilung des Vermögens an alle Mitglieder und Bezugsberechtigte nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan.

II. Abschnitt

Rentenversorgung

§ 8

Versorgungsleistungen

(1) Das VZN gewährt aus der Rentenversorgung Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Rente im Falle der Berufsunfähigkeit,
3. Witwen- bzw. Witwerrente,
4. Waisenrente,
5. Sterbegeld.

(2) Die Leistungen werden vom VZN gemäß den Bestimmungen der §§ 10 bis 15 dieser Satzung unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

(3) Die Anspruchsberechtigung ist urkundlich nachzuweisen.

§ 9

Ausschluß

Die bei Inkrafttreten der Rentenversorgung vorhandenen Angehörigen der Zahnärztekammer mit einem Eintrittsalter von 68 Jahren (Zahnärztinnen von 65 Jahren) und höher, sowie die vorhandenen Witwen und Waisen verstorbener Angehöriger der Zahnärztekammer, werden nicht erfaßt.

§ 10

Altersrente aus der Rentenversorgung: Grundversorgung

(1) Die Altersrente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Monat folgt, in dem

der Zahnarzt mit einem Eintrittsalter
 bis 30 Jahre einschl. das 65. Lebensjahr,
 von 31 bis 35 Jahre einschl. das 66. Lebensjahr,
 von 36 bis 40 Jahre einschl. das 67. Lebensjahr,
 von 41 Jahren und höher das 68. Lebensjahr,
 die Zahnärztin mit einem Eintrittsalter
 bis 30 Jahre einschl. das 62. Lebensjahr,
 von 31 bis 35 Jahre einschl. das 63. Lebensjahr,
 von 36 bis 40 Jahre einschl. das 64. Lebensjahr,
 von 41 und höher das 65. Lebensjahr
 vollendet hat.

Ein Anspruch besteht nur, wenn das Mitglied mindestens 5 Jahre Beiträge gezahlt hat.

(2) Die bis zum Tode monatlich im voraus zahlbare Grundrente beträgt:

- a) für die bei Inkrafttreten der Satzung vorhandenen Kammermitglieder bis zu einem Eintrittsalter von 62 Jahren (Zahnärzte) bzw. 59 Jahren (Zahnärztinnen) 300,— DM,

- b) für die bei Inkrafttreten der Satzung vorhandenen Mitglieder mit einem Eintrittsalter von 63 bis 67 Jahren (Zahnärzte) bzw. 60 bis 64 Jahren (Zahnärztinnen) 275,— DM,
c) für den Neuzugang 300,— DM.

(3) Die bis zum 3. November 1961 nach den bis dahin geltenden Satzungsbestimmungen der Höhe nach festgestellten Renten bleiben unberührt.

§ 11

Altersrente aus der Rentenversorgung: Zusatzversorgung

(1) Die Altersrente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Monat folgt, in dem der Zahnarzt das 65. Lebensjahr, die Zahnärztin das 62. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die bis zum Tode monatlich im voraus zahlbare Zusatzrente beträgt:

Eintrittsalter	Zusatzrente Zahnärzte	Zusatzrente Zahnärztinnen
23	230,— DM	300,— DM
24	210,— DM	275,— DM
25	190,— DM	250,— DM
26	170,— DM	225,— DM
27	150,— DM	200,— DM
28	130,— DM	175,— DM
29	115,— DM	150,— DM
30	100,— DM	130,— DM
31	85,— DM	110,— DM
32	70,— DM	95,— DM
33	60,— DM	80,— DM
34	50,— DM	60,— DM
35	40,— DM	50,— DM
36	30,— DM	40,— DM
37	20,— DM	30,— DM
38	15,— DM	20,— DM
39	10,— DM	15,— DM
40	10,— DM	10,— DM
41	5,— DM	5,— DM
42	5,— DM	5,— DM
43	5,— DM	5,— DM
44	5,— DM	5,— DM

§ 12

Rente im Falle der Berufsunfähigkeit

(1) Die für die Dauer der Berufsunfähigkeit zahlbare Rente wird erstmalig ab 1. des Monats fällig, in dem ärztlicherseits die Berufsunfähigkeit im Sinne des § 18 durch Untersuchung festgestellt wird. Zahlungen für Zeiten der Berufsunfähigkeit vor Inkrafttreten der Satzung erfolgen nicht.

(2) Die Rente im Falle der Berufsunfähigkeit ist gleichgesetzt der Altersrente, auf die das Mitglied Anspruch hat.

(3) In den bei Gründung des VZN vorhandenen Fällen der Berufsunfähigkeit, die einer Nachprüfung gemäß § 18 der Satzung in jedem Falle bedürfen, wird eine Rente von monatlich 150,— DM gewährt.

§ 13

Witwen- und Witwerrente

(1) Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt, und beträgt ^{2.} der Rente, auf die das verstorbene Mitglied Anspruch hatte.

Die Rente wird auf volle DM aufgerundet.

(2) Die Rente wird auf Lebenszeit gezahlt. Bei Wiederverheiratung der Witwe findet § 19 Abs. 2, des Witwers § 19 Abs. 3, Anwendung.

(3) Will die verheiratete Zahnärztin zugunsten ihres Ehemannes die Berechtigung zum Bezug der Witwerrente erwerben, so hat sie dieses spätestens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres schriftlich dem Verwaltungsausschuß zu erklären. Sie unterliegt dann denselben Bedingungen wie ein Zahnarzt unter Berücksichtigung der in § 19 Abs. 3 getroffenen Bestimmung.

§ 14

Waisenrente

(1) Die Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt. Für nachgeborene Waisen wird die Rente erstmalig für den Geburtsmonat fällig.

(2) Die bis zur Vollendung des 21. (im Falle der Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25.) Lebensjahres monatlich im voraus zahlbare Rente beträgt

- a) für Halbwaisen $\frac{1}{2}$,
b) für Vollwaisen $\frac{1}{3}$

der Rente, auf die das verstorbene Mitglied Anspruch hatte. Die Rentenbeträge werden auf volle DM aufgerundet.

(3) Bei einer Eheschließung der Waise vor Vollendung des 21. (bei in Berufsausbildung befindlicher Waise vor Vollendung des 25.) Lebensjahres entfällt die Rentenzahlung mit dem 1. Tage des Folgemonats nach der standesamtlichen Eheschließung.

§ 15

Sterbegeld

Das beim Tode eines Mitgliedes fällige Sterbegeld beträgt:

- 2 000,— DM bis zu einem Eintrittsalter von 59 Jahren einschließlich,
1 000,— DM ab einem Eintrittsalter von 60 Jahren.

§ 16

Beiträge

Die ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles monatlich im voraus zahlbaren Beiträge betragen:

für den Zahnarzt bis zum vollendeten	für die Zahnärztin bis zum vollendeten	
65. Lebensjahr	62. Lebensjahr	120,— DM
68. Lebensjahr	65. Lebensjahr	100,— DM

Die Einstufung in die neue Beitragsstufe erfolgt mit dem auf den Geburtstag folgenden Quartalersten.

§ 17

Beitrags- und Leistungsbeginn

(1) Die Beiträge und Leistungen sind erstmalig am 1. des Monats fällig, in welchem die Satzung in Kraft tritt. Die Anspruchsberechtigung ist mit dem Tage des Inkrafttretens der Satzung gegeben.

(2) Bei der Bestimmung des Eintrittsalters wird ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm bei Beginn der Mitgliedschaft mehr als 6 Monate verfloßen sind.

(3) Mitglieder, die einen Befreiungs- oder Teilbefreiungsantrag gestellt haben, sind bis zur Entscheidung von der Zahlung der Beiträge befreit und haben während dieser Zeit keinen Anspruch auf Leistung. Bei ganzer oder teilweiser Ablehnung des Antrages sind die rückständigen Beiträge nachzuzahlen; in diesem Falle entsteht ein rückwirkender Anspruch auf Leistung mit der Zahlung der rückständigen Beiträge.

§ 18

Rente im Falle der Berufsunfähigkeit

(1) Zahnärzte (Zahnärztinnen), die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung des zahnärztlichen Berufes dauernd unfähig sind, auf die Kassenzulassung verzichten und ihre gesamte zahnärztliche Tätigkeit einstellen, haben Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit. Ein(e) Zahnarzt (Zahnärztin), der (die) diesen Anspruch erhebt, ist verpflichtet, sich nach Weisung des VZN ärztlich untersuchen und ggf. beobachten zu lassen. Ist das VZN oder der Antragsteller mit der Entscheidung des Arztes nicht einverstanden, ernannt der Verwaltungsausschuß zur Nachuntersuchung eine dreigliedrige Kommission. Diese Kommission besteht aus einem Amtsarzt, einem freipraktizierenden Arzt oder Facharzt und einem freipraktizierenden Zahnarzt. Der Arzt und der Zahnarzt müssen wenigstens 10 Jahre in eigener Praxis tätig gewesen sein. Die Ärzte und der Zahnarzt dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

(2) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung oder durch Rauschgiftsucht eingetreten, so entfällt der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

(3) Das VZN hat das Recht, in allen Fällen der Berufsunfähigkeit Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen. In diesen Fällen findet der Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(4) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen trägt das VZN.

§ 19

Witwen- und Witwerrente

(1) Anspruch auf Rente hat die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde. Erfolgt nach dem Tode der Ehefrau eine Wiederverheiratung des Zahnarztes nach dem 60. Lebensjahr, jedoch spätestens bis zur Erreichung des jeweiligen Rentenalters, so bleibt für die neue Ehefrau ein Anspruch auf Rente bestehen, sofern der Altersunterschied nicht mehr als 10 Jahre beträgt. Ist der Altersunterschied mehr als 10 Jahre, so besteht ein Anspruch nur, wenn beim Tode des Ehemannes die Ehe bereits 5 Jahre bestanden hat.

(2) Bei Wiederverheiratung erlischt die Witwenrente. Es wird dafür folgende Abfindung gewährt:

- a) wenn die Witwe bei Wiederverheiratung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 60 Monatsrenten,
- b) bei Wiederverheiratung vom 36. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 48 Monatsrenten,
- c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres 36 Monatsrenten.

(3) Bei Wiederverheiratung des Ehemannes einer verstorbenen Zahnärztin erlischt der Anspruch auf Witwenrente. Eine Abfindung nach Absatz 2 entfällt.

(4) In besonderen Härtefällen entscheidet der Aufsichtsausschuß.

§ 20

Waisenrente

(1) Waisenrenten werden gewährt an leibliche, eheliche Abkömmlinge des Mitgliedes. Diesen werden adoptierte und legitimierte Kinder gleichgestellt. Das gleiche gilt für Stiefkinder und elternlose Enkel, die in dem Haushalt des Mitgliedes unterhaltspflichtig dauernd aufgenommen sind.

§ 21

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Rentenversorgung sind alle Zahnärzte (Zahnärztinnen), die bei Inkrafttreten der Satzung des VZN Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein und nicht älter als 67 Jahre (Zahnärztinnen 64 Jahre) sind. Nach dem 1. 4. 1957 in den Kammerbereich zugezogene

und zuziehende Zahnärzte (Zahnärztinnen) werden nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres in die Rentenversorgung aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt für sie mit dem Tage, an dem sie Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein geworden sind. Wenn sie aus Kammerbereichen mit auf gesetzlicher Grundlage basierenden Versorgungswerken kommen, fallen sie, sofern mit diesen Versorgungswerken Überleitungsabkommen rechtswirksam bestehen, unter die Bestimmungen dieser Abkommen. Die Überleitungsabkommen können vom Verwaltungsausschuß mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen diejenigen Angehörigen der Zahnärztekammer Nordrhein, die als Beamte oder Festangestellte Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung haben. Erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis nach Beginn der Mitgliedschaft in der Rentenversorgung, so kann das Mitglied auf Antrag befreit werden. Der Antrag muß innerhalb von 6 Monaten nach Übernahme in das Beamtenverhältnis gestellt werden. Wird die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt, so sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 22

Befreiungen

(1) Auf Antrag können Mitglieder der Rentenversorgung ganz oder teilweise — in der Höhe von 10, 20, 30 usw. v. H. — von der Beitragszahlung befreit werden.

a) wenn sie nachweisen, daß sie bei Inkrafttreten der Rentenversorgung eine entsprechende Versorgung besitzen. Diese Befreiungen können vom VZN nicht widerrufen werden.

Als Maßstab für eine entsprechende Versorgung gelten die Beiträge, die ein Mitglied für seine Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und für den Fall der Invalidität bei Versicherungseinrichtungen bereits aufbringt. Als Bemessungsgrundlage gilt der versicherungsmathematisch errechnete Durchschnittsbeitrag. Die Bestimmung des § 24 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung;

b) solange im Falle eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes der Beitrag in einem unzumutbaren Verhältnis zum Einkommen steht. Ein solcher Fall liegt vor, wenn das Verhältnis des Beitrages zum Bruttoeinkommen ungünstiger ist als bei der gesetzlichen Angestelltenversicherung;

c) solange sie den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben. Die Bestimmung des § 24 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung;

d) wenn und solange sie die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung ihrer bisherigen Kammer fortsetzen und sofern die Versorgungseinrichtung auf gesetzlicher Grundlage beruht.

In demselben Prozentsatz, wie der Beitrag auf Grund erfolgter Befreiung hin herabgesetzt wird, werden die Leistungen gekürzt.

(2) Anträge auf Befreiung werden vom Verwaltungsausschuß entschieden. Der Verwaltungsausschuß hat zur Herbeiführung der Entscheidung zwei von der Kammerversammlung gewählte Vertreter, bzw. deren Stellvertreter, als Stimmberechtigte hinzuzuziehen.

Die ergehenden Entscheidungen über Befreiungsanträge müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Befreiung weggefallen sind oder ein Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt eine höhere Beteiligung erwerben will, so werden die dafür erforderlichen Beiträge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgesetzt. Die Aufhebung einer Befreiung ist nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich.

(4) Erfolgt auf Antrag des Mitgliedes die Aufhebung einer nach Absatz 1 Buchstabe a ausgesprochenen Befreiung, so ist die Aufhebung von dem Ergebnis eines beizubringenden ärztlichen Attestes abhängig zu machen.

Der mit der Untersuchung zu beauftragende Arzt wird vom Verwaltungsausschuß benannt. Die Kosten werden vom VZN getragen.

(5) Ist der Antragsteller mit der Ablehnung seines Antrages nicht einverstanden, so hat er dies innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides dem Verwaltungsausschuß des VZN anzuzeigen. Der Verwaltungsausschuß ernennt zur Nachuntersuchung eine dreigliedrige Kommission, die aus einem Amtsarzt, einem freipraktizierenden Arzt oder Facharzt und einem freipraktizierenden Zahnarzt besteht. Der Arzt und der Zahnarzt müssen wenigstens 10 Jahre in eigener Praxis tätig gewesen sein. Die Ärzte und der Zahnarzt dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

(6) Die Kosten für die Nachuntersuchungen werden vom VZN getragen.

§ 23

Stundung, Folgen der Säumnis

(1) Kann die laufende Beitragszahlung wegen eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes vorübergehend nicht geleistet werden, so werden die Beiträge gestundet und sind bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung zuzüglich Zinsen in Höhe des rechnungsmäßigen Zinsfußes nachzuentrichten. Tritt der Versorgungsfall vor Tilgung des Rückstandes ein, so wird dieser mit der Versorgungsleistung verrechnet. Eine Stundung wegen wirtschaftlichen Notstandes wird vom Verwaltungsausschuß jeweils längstens für die Dauer eines Jahres ausgesprochen.

(2) Werden von einem Mitglied die Beiträge, zu deren Zahlung es verpflichtet ist, nicht oder nicht vollständig gezahlt, ohne daß eine Stundungsvereinbarung gemäß Absatz 1 getroffen wurde, so fordert das VZN das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen unmittelbar an das VZN zu zahlen.

(3) Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist in weiterem Verzug, so treten folgende Wirkungen ein:

- a) Ist kein Beitrag gezahlt worden, so ist das VZN im Versorgungsfalle von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- b) Sind die Beiträge nicht vollständig gezahlt worden, so werden die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Grundsätze sind im Geschäftsplan festgelegt.
- c) Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung wird nicht berührt.

§ 24

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Rentenversorgung endet mit dem Tode des Mitgliedes oder sobald das Mitglied von der Beitragszahlung gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a ganz und dauernd befreit worden ist.

(2) Beim Verlegen des Wohnsitzes oder Tätigkeitsbereiches in einen anderen Kammerbereich bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Auf Antrag wird das Mitglied aus der Rentenversorgung entlassen.

(3) Aus der Rentenversorgung ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf eine Rückvergütung von 60 v. H. der eingezahlten Beiträge, wenn sie weniger als 5 Jahre Mitglied waren. Besteht die Mitgliedschaft mindestens 5 Jahre, so tritt an die Stelle des Rückvergütungsanspruches ein Leistungsanspruch, dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entfällt.

(4) Rentenleistungen, die einen Jahresbetrag von 200.— DM nicht erreichen, werden bei Fälligkeit abgefunden.

Es werden folgende Abfindungen gewährt:

1. Altersrente:

es werden 36 Monatsrenten gezahlt.

2. Witwenrente:

hat die Witwe bei Fälligkeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, werden 60 Monatsrenten gezahlt.

vom 36. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr werden 48 Monatsrenten gezahlt.

nach Vollendung des 45. Lebensjahres werden 36 Monatsrenten gezahlt.

3. Waisenrente:

es wird der achtfache Jahresbetrag der Waisenrente, jedoch nicht mehr als der Gesamtbetrag der Leistungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gezahlt.

Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche aus dem Versorgungsverhältnis.

(5) Für Mitglieder, die beim Verlegen des Wohnsitzes oder Tätigkeitsbereiches in einen anderen Kammerbereich in die nunmehr zuständige Versorgungseinrichtung wechseln, entfallen die persönlichen Ansprüche aus Absatz 3. Diese Mitglieder unterliegen den Bestimmungen der mit den Versorgungswerken anderer Kammerbereiche geschlossenen Überleitungsabkommen.

(6) Ein(e) Zahnarzt (Zahnärztin), der (die) aus dem Kammerbereich ausgeschieden ist und von der Beitragszahlung befreit, oder dessen (deren) Leistungsanspruch festgesetzt wurde, unterliegt bei erneutem Zuzug den Bestimmungen des § 22 Abs. 3.

III. Abschnitt

Kapitalversorgung

§ 25

Mitgliedschaft

(1) Die Kapitalversorgung tritt für alle Angehörigen der Zahnärztekammer Nordrhein am 1. 7. 1963 in Kraft; für den künftigen satzungsmäßigen Neuzugang mit dem Tage, an dem sie Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein geworden sind, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die am 1. 7. 1963 vorhandenen Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein, bzw. der Rentenversorgung, mit einem Eintrittsalter von 60 Jahren und höher, werden von der Kapitalversorgung nicht erfaßt. Für Mitglieder der Rentenversorgung, die wegen Fortzuges aus dem Kammerbereich bzw. Verlegung des Tätigkeitsbereiches nicht mehr Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein sind, tritt die Kapitalversorgung ebenfalls zum 1. 7. 1963 in Kraft.

(2) Ausgenommen von der Teilnahme an der Kapitalversorgung sind Kammermitglieder, an die vom VZN eine Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt wird, bzw. die eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt haben, sofern es zur Gewährung der beantragten Rente kommt.

§ 26

Befreiungen

(1) Auf Antrag des Mitglieds wird eine Befreiung in voller oder halber Höhe des Beitrages ausgesprochen, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, daß am 1. 7. 1963 eine entsprechende Versorgung besteht. Diese Befreiungen können vom VZN nicht widerrufen werden. Anträge und Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt eines Heranziehungsbescheides zu stellen. Als Maßstab gelten:

a) entsprechende Ansprüche aus der Angestellten-Versicherung, sofern die volle Wartezeit für das Altersruhegeld erfüllt ist. Der Umfang der Befreiung ergibt sich aus dem nachgewiesenen Verhältnis dieser Ansprüche zu den Rentenleistungen nach § 30 Abs. 1 und 2. Bereits bei der Rentenversorgung angerechnete Beträge bleiben unberücksichtigt.

b) Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, die folgende Bedingungen erfüllen:

Die Verträge müssen am 1. 7. 1963 in Kraft sein. Deckungszusagen wirken nicht befreiend.

Die Leistung muß spätestens beim rechnungsmäßigen Alter von 65 Jahren fällig werden.

Eine entsprechende Berufsunfähigkeitsleistung muß eingeschlossen sein. Es muß sich um eine Lebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall bzw. um eine Rentenversicherung mit Einschluß einer 2 3-Witwenrente handeln.

Der Umfang der Befreiung ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Versicherungsleistungen zu den Leistungen nach § 30 Abs. 1 und 2, wobei eine halbe oder eine volle Befreiung gewährt wird, wenn das Verhältnis mindestens 50 v. H. bzw. 100 v. H. beträgt. Bereits bei der Rentenversorgung angerechnete Beiträge bleiben unberücksichtigt.

(2) Wenn der Antragsteller im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kapitalversorgung bzw. im Zeitpunkt der Verpflichtung zur Beitragszahlung

- a) das 56. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- b) Beamter im Sinne des § 21 Abs. 2 ist,
- c) als Mitglied der Rentenversorgung nicht Angehöriger der Zahnärztekammer Nordrhein ist.

Anträge sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Erhalt eines Heranziehungsbescheides zu stellen. Einer Begründung für diese Anträge bedarf es nicht.

- d) Solange im Falle eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes die Beiträge zur Renten- und Kapitalversorgung in einem unzumutbaren Verhältnis zum Einkommen stehen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Beitrag 14 v. H. des Bruttoeinkommens übersteigt,
- e) solange der zahnärztliche Beruf nicht ausgeübt wird,
- f) wenn und solange die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung der bisher zuständigen Kammer fortgesetzt wird und sofern diese Versorgungseinrichtung auf gesetzlicher Grundlage beruht.

Die Bestimmung des § 33 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. In demselben Prozentsatz, in welchem der Beitrag aufgrund erfolgter Befreiung hin herabgesetzt wird, werden die Leistungen gekürzt.

(3) Anträge auf Befreiung werden vom Verwaltungsausschuß entschieden. Der Verwaltungsausschuß hat zur Herbeiführung der Entscheidung zwei von der Kammerversammlung gewählte Vertreter, bzw. deren Stellvertreter als Stimmberechtigte hinzuzuziehen.

(4) Wenn die Voraussetzungen für die Befreiung weggefallen sind, oder ein Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt eine höhere Beteiligung erwerben will, so gelten die Leistungen entsprechend dem dann erreichten Eintrittsalter.

Die Aufhebung einer Befreiung ist nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich.

(5) Erfolgt auf Antrag des Mitgliedes die Aufhebung einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 ausgesprochenen Befreiung, so ist die Aufhebung von dem Ergebnis eines beizubringenden ärztlichen Attestes abhängig zu machen. Der mit der Untersuchung zu beauftragende Arzt wird vom Verwaltungsausschuß benannt. Die Kosten werden vom VZN getragen.

(6) Ist der Antragsteller mit der Ablehnung seines Antrages nicht einverstanden, so hat er dies innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides dem Verwaltungsausschuß des VZN anzuzeigen. Der Verwaltungsausschuß ernennt zur Nachuntersuchung eine dreigliedrige Kommission, die aus einem Amtsarzt, einem freipraktizierenden Arzt oder Facharzt und einem freipraktizierenden Zahnarzt besteht. Der Arzt und der Zahnarzt müssen wenigstens 10 Jahre in eigener Praxis tätig gewesen sein. Die Ärzte und der Zahnarzt dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

(7) Die Kosten für die Nachuntersuchungen werden vom VZN getragen.

§ 27

Stundung, Folgen der Säumnis

(1) Kann die laufende Beitragszahlung wegen eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes vorübergehend nicht geleistet werden, so werden die Beiträge gestundet und sind bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung, zuzüglich Zinsen in Höhe des rechnungsmäßigen Zinsfußes, nachzuentrichten. Tritt der Versorgungsfall vor Tilgung des Rückstandes ein, so wird dieser mit der Versorgungsleistung verrechnet.

Eine Stundung wegen wirtschaftlichen Notstandes wird vom Verwaltungsausschuß jeweils längstens für die Dauer eines Jahres ausgesprochen.

(2) Werden von einem Mitglied die Beiträge, zu deren Zahlung es verpflichtet ist, nicht oder nicht vollständig gezahlt, ohne daß eine Stundungsvereinbarung gemäß Abs. 1 getroffen wurde, so fordert das VZN das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen unmittelbar an das VZN zu zahlen.

(3) Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist in weiterem Verzug, so treten folgende Wirkungen ein:

- a) Ist kein Beitrag gezahlt worden, so ist das VZN im Versorgungsfalle von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- b) Sind die Beiträge nicht vollständig gezahlt worden, so werden die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Grundsätze sind im Geschäftsplan festgelegt.
- c) Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung wird nicht berührt.

§ 28

Beiträge

Die Beiträge sind monatlich im voraus bis zum Tode bzw. bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, zu zahlen. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze sind erneut Beiträge zu entrichten.

Es betragen:

bei einem Eintrittsalter	der Monats- beitrag	zahlbar bis zur Vollendung
bis 32 Jahre einschl.	10,— DM	des 33. Lebensjahres
ab 33 Jahre	50,— DM	des 65. Lebensjahres.

Die Einstufung in die neue Beitragsstufe erfolgt mit Beginn des Quartals, in dem das 33. Lebensjahr vollendet wird.

§ 29

Versorgungsleistungen

(1) Das Versorgungswerk gewährt aus der Kapitalversorgung Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- a) Kapitaleistung
- b) Rente im Falle der Berufsunfähigkeit.

(2) Die Leistungen werden vom VZN unmittelbar an den Berechtigten gemäß den Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und 2 gezahlt.

(3) Die Anspruchsberechtigung ist urkundlich nachzuweisen, sofern dem Versorgungswerk keine Begünstigungserklärung vorliegt.

§ 30

Leistungen

(1) Es wird gewährt:

Bei vorzeitigem Tode, spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres, eine Kapitaleistung gemäß nachstehender Tabelle:

bei einem Eintritts- alter von	eine Kapital- leistung von DM	bei einem Eintritts- alter von	eine Kapital- leistung von DM
33 Jahren	24 600,—	47 Jahren	10 950,—
34 „	23 400,—	48 „	10 200,—
35 „	22 250,—	49 „	9 500,—
36 „	21 150,—	50 „	8 750,—
37 „	20 100,—	51 „	8 100,—
38 „	19 050,—	52 „	7 450,—
39 „	18 000,—	53 „	6 800,—
40 „	17 050,—	54 „	6 150,—
41 „	16 050,—	55 „	5 550,—
42 „	15 150,—	56 „	4 950,—
43 „	14 250,—	57 „	4 350,—
44 „	13 400,—	58 „	3 800,—
45 „	12 550,—	59 „	3 200,—
46 „	11 750,—		

Bei Tod vor Vollendung des 33. Lebensjahres wird eine Kapitalleistung in Höhe von 20 000,— DM gewährt. Der Anspruch auf die erhöhte Leistung entsteht mit Beginn des Quartals, in dem das 33. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Im Falle der Berufsunfähigkeit wird eine Rente gemäß nachstehender Tabelle gewährt:

Eintritts- alter	Berufsunfähig- keitsrente zahlbar bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres DM	Eintritts- alter	Berufsunfähig- keitsrente zahlbar bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres DM
33 Jahre	152,—	47 Jahre	68,—
34 „	145,—	48 „	63,—
35 „	138,—	49 „	59,—
36 „	131,—	50 „	54,—
37 „	124,—	51 „	50,—
38 „	118,—	52 „	46,—
39 „	111,—	53 „	42,—
40 „	105,—	54 „	38,—
41 „	99,—	55 „	34,—
42 „	94,—	56 „	31,—
43 „	88,—	57 „	27,—
44 „	83,—	58 „	24,—
45 „	78,—	59 „	20,—
46 „	73,—		

Vor Vollendung des 33. Lebensjahres beträgt die Berufsunfähigkeitsrente einheitlich 134,— DM monatlich. Mit Vollendung des 33. Lebensjahres erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente auf 152,— DM monatlich. Der Anspruch auf die erhöhte Leistung entsteht mit Beginn des Quartals, in dem das 33. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die für die Dauer der Berufsunfähigkeit zahlbare Rente wird erstmalig ab 1. des Monats fällig, in dem ärztlicherseits die Berufsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 4 durch Untersuchung festgestellt wird. Zahlungen für Zeiten der Berufsunfähigkeit vor Inkrafttreten der Kapitalversorgung erfolgen nicht.

(4) Zahnärzte (Zahnärztinnen), die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körper-

lichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung des zahnärztlichen Berufes dauernd unfähig sind, auf die Kassenzulassung verzichten und ihre gesamte zahnärztliche Tätigkeit einstellen, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente. Ein(e) Zahnarzt (Zahnärztin), der (die) diesen Anspruch erhebt, ist verpflichtet, sich nach Weisung des VZN ärztlich untersuchen und evtl. beobachten zu lassen. Ist das VZN oder der Antragsteller mit der Entscheidung des Arztes nicht einverstanden, ernannt der Verwaltungsausschuß zur Nachuntersuchung eine dreigliedrige Kommission. Diese Kommission besteht aus einem Amtsarzt, einem freipraktizierenden Arzt oder Facharzt und einem freipraktizierenden Zahnarzt. Der Arzt und der Zahnarzt müssen wenigstens 10 Jahre in eigener Praxis tätig gewesen sein. Die Ärzte und der Zahnarzt dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

(5) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung oder durch Rauschgiftsucht eingetreten, so entfällt der Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente.

(6) Das VZN hat das Recht, in allen Fällen der Berufsunfähigkeit Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen. In diesen Fällen findet der Absatz 4 entsprechend Anwendung.

(7) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen trägt das VZN.

§ 31

Optionsrecht

(1) An Stelle des im Todes- bzw. Erlebensfall fälligen Kapitals kann innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt des Versorgungsfalles im Erlebensfalle von dem Mitglied, bei vorzeitigem Tode des Mitgliedes von der Witwe oder dem Witwer Rente gewählt werden.

Bei Rentenoption im Todesfall kann in Härtefällen die vorgesehene Frist von 2 Monaten vom Verwaltungsausschuß verlängert werden. Vollwaisen können nicht optieren.

(2) Wird von dem Mitglied im Erlebensfalle die Rentenzahlung gewählt, so beträgt die monatlich im voraus an das Mitglied zahlbare Rente für je 10 000,— DM Kapital (bestehend aus der Kapitalleistung und den Überschußanteilen) 61,50 DM.

(3) Diese Rente geht beim Tode des Mitgliedes in Höhe von $\frac{2}{3}$ auf die überlebende Ehefrau bzw. den überlebenden Ehemann über. Anspruch auf Rente hat die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und der Altersunterschied nicht mehr als 10 Jahre beträgt. Bei Wiederheirat des Mitgliedes nach erfolgter Rentenoption wird im Todesfalle keine Witwenrente (Witwenrente) gewährt. Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt, und wird auf Lebenszeit gezahlt. Der Rentenbetrag wird auf volle DM aufgerundet.

(4) Beim Tode des Mitgliedes wird Waisenrente gewährt. Die Waisenrente wird erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt. Für nachgeborene Waisen wird die Rente erstmalig für den Geburtsmonat fällig.

Die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres monatlich im voraus zahlbare Rente beträgt:

- a) für Halbweisen $\frac{1}{6}$,
- b) für Vollweisen $\frac{1}{3}$

der Rente, auf die das verstorbene Mitglied Anspruch hatte. Die Rentenbeträge werden auf volle DM aufgerundet.

Waisenrenten werden gewährt an leibliche eheliche Abkömmlinge des Mitgliedes. Diesen werden adoptierte und legitimierte Kinder gleichgestellt.

(5) Wird beim vorzeitigen Tode des Mitgliedes von der Witwe, bzw. dem Witwer die Rentenzahlung gewählt, so wird die Höhe dieser Rente nach den im Geschäftsplan festgelegten Grundsätzen unter Berücksichtigung des

Geschlechts und des Alters der bzw. des Optierenden berechnet. Die Rente wird monatlich im voraus fällig und ist erstmalig für den Monat zu zahlen, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt. Die Rente wird auf Lebenszeit gezahlt.

§ 32

Bestimmung des Eintrittsalters

Bei der Bestimmung des Eintrittsalters wird ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm bei Beginn der Teilnahme mehr als 6 Monate verflossen sind.

§ 33

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Kapitalversorgung endet mit dem Tode des Mitgliedes, oder sobald das Mitglied von der Beitragszahlung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 ganz und dauernd befreit worden ist.

(2) Beim Verlegen des Wohnsitzes oder Tätigkeitsbereiches in einen anderen Kammerbereich bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Auf Antrag wird das Mitglied aus der Kapitalversorgung entlassen.

(3) Aus der Kapitalversorgung ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf eine Rückvergütung von 60 v. H. der eingezahlten Beiträge, wenn sie weniger als 5 Jahre Mitglied waren. Besteht die Mitgliedschaft mindestens 5 Jahre, so tritt an die Stelle des Rückvergütungsanspruches ein Leistungsanspruch, dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entfällt.

(4) Für Mitglieder, die beim Verlegen des Wohnsitzes oder Tätigkeitsbereiches in einen anderen Kammerbereich in die nunmehr zuständige Versorgungseinrichtung überwechseln, entfallen die persönlichen Ansprüche aus Absatz 3.

Diese Mitglieder unterliegen den Bestimmungen der mit den Versorgungswerken anderer Kammerbereiche geschlossenen Überleitungsabkommen.

(5) Ein(e) Zahnarzt (Zahnärztin), der (die) aus dem Kammerbereich ausgeschieden ist und von der Beitragszahlung befreit, oder dessen (deren) Leistungsanspruch festgesetzt wurde, unterliegt bei erneutem Zuzug den Bestimmungen des § 26 Abs. 4 Satz 1 und 2.

§ 34

Aufstockung

Mit Wirkung vom 1. 4. 1968 wird die Beitragsleistung zur Kapitalversorgung um weitere 50,— DM erhöht. Die Leistungstabelle in § 30 entspricht dem Eintrittsalter zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung. Eine Befreiung, wie sie in § 26 Abs. 1 und 2 vorgesehen ist, findet entsprechend Anwendung mit dem Stichtag 1. 4. 1968. Eine bereits abgeschlossene freiwillige Ergänzungsversorgung mit laufendem Beitrag in Höhe von 50,— DM kann auf Antrag in die Pflichtaufstockung umgewandelt werden. Alle sonstigen Bestimmungen des Abschnittes III (Kapitalversorgung) finden ebenfalls Anwendung.

IV. Abschnitt

Freiwillige Kapitalversorgung

§ 35

Personenkreis

(1) Jeder Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein, der sein 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann zur Aufbesserung seiner Versorgungsansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusätzliche Beitragsleistungen erbringen. Das gleiche Recht haben Mitglieder des VZN, die durch Fortzug nicht mehr Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein sind.

(2) Ein Antrag auf Entlassung aus der Pflichtversorgung nach §§ 24 Abs. 2 und 33 Abs. 2 schließt die weitere Teilnahme an der freiwilligen Kapitalversorgung nicht aus.

§ 36

Zusätzliche Leistungen bei laufenden Beiträgen

(1) Berechtigte nach § 35, die das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine freiwillige Kapitalversorgung zu einem Monatsbeitrag von 50,— DM oder 100,— DM oder 150,— DM beantragen.

Anträge sind dem Verwaltungsausschuß auf einem besonderen Vordruck des VZN einzureichen, in welchem alles wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben ist, was für die Gefahr, die das VZN übernehmen soll, erheblich ist. Der Verwaltungsausschuß hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Annahme des Antrages erfüllt sind. Er kann die Annahme von der Vorlage des Zeugnisses eines vom VZN zu benennenden Arztes oder Amtsarztes, dessen Kosten der Antragsteller zu tragen hat, abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Ausschuß zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Die Annahme des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich anzuzeigen. Das Versorgungsverhältnis beginnt mit dem im Annahmebescheid angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

(2) Für je 50,— DM zusätzlichen Monatsbeitrag werden zusätzlich die Leistungen gemäß nachstehender Tabelle mit der Maßgabe gewährt, daß als Eintrittsalter das Alter bei Beginn der jeweiligen freiwilligen Kapitalversorgung gilt:

Eintrittsalter	Kapitalleistung	Berufsunfähigkeitsrente zahlbar bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres	Eintrittsalter	Kapitalleistung	Berufsunfähigkeitsrente zahlbar bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres
DM	DM	DM	DM	DM	DM
23	38 200,—	160,—	42	15 150,—	94,—
24	36 700,—	160,—	43	14 250,—	88,—
25	35 200,—	160,—	44	13 400,—	83,—
26	33 700,—	160,—	45	12 550,—	78,—
27	32 300,—	160,—	46	11 750,—	73,—
28	30 900,—	160,—	47	10 950,—	68,—
29	29 600,—	160,—	48	10 200,—	63,—
30	28 300,—	160,—	49	9 500,—	59,—
31	27 000,—	160,—	50	8 750,—	54,—
32	25 800,—	160,—	51	8 100,—	50,—
33	24 600,—	152,—	52	7 450,—	46,—
34	23 400,—	145,—	53	6 800,—	42,—
35	22 250,—	138,—	54	6 150,—	38,—
36	21 150,—	131,—	55	5 550,—	34,—
37	20 100,—	124,—	56	4 950,—	31,—
38	19 050,—	118,—	57	4 350,—	27,—
39	18 000,—	111,—	58	3 800,—	24,—
40	17 050,—	105,—	59	3 200,—	20,—
41	16 050,—	99,—			

Tritt der Tod oder die Berufsunfähigkeit innerhalb eines Jahres nach Beginn der jeweiligen freiwilligen Kapitalversorgung ein, so werden nur die eingezahlten Beiträge zurückgezahlt und die betreffende freiwillige Kapitalversorgung erlischt. Dies gilt nicht, wenn der Tod oder die Berufsunfähigkeit durch Unfall eintritt.

Weist ein Antragsteller auf seine Kosten durch das Zeugnis eines vom VZN zu benennenden Arztes oder Amtsarztes nach, daß keine ernstliche Beeinträchtigung seiner Gesundheit besteht, so entfällt die Karenzzeit von einem Jahr. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß.

(3) Bei Selbstmord des Mitgliedes wird die volle Leistung erbracht, wenn beim Ableben seit Beginn des jeweiligen Versorgungsverhältnisses 2 Jahre vergangen sind, oder wenn nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Anderenfalls wird eine Rückvergütung nach § 43 gewährt.

(4) Die Beiträge sind monatlich im voraus bis zum Tode bzw. bis zum Beginn einer Berufsunfähigkeitsrente, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu zahlen. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeitsrente vor Erreichen der Altersgrenze sind erneut Beiträge zu entrichten.

§ 37

Zusätzliche Leistungen bei Einmalbeiträgen

(1) Berechtigte nach § 35, die das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Antrag auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente nach §§ 18 und 30 Abs. 4 gestellt haben, können jährlich einen Betrag von 500,— DM oder einen höheren durch 100 teilbaren Betrag für eine zusätzliche Versorgung einzahlen.

(2) Die freiwillige zusätzliche Einzahlung darf im Jahre zusammen mit den Beiträgen nach § 36 3 000,— DM nicht übersteigen. Zur Abgrenzung der Ansprüche muß jede Einmalzahlung als solche gekennzeichnet sein.

(3) Für je 1 000,— DM Einzahlung wird beim Tode, spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres, eine Kapitalleistung gemäß nachstehender Tabelle, bei geringerer Einzahlung entsprechend weniger, gewährt. Als Eintrittsalter gilt das jeweilige Alter im Zeitpunkt jeder Einzahlung.

Tabelle für 1 000,— DM Einzahlung

Eintritts- alter	Kapital- leistung DM	Eintritts- alter	Kapital- leistung DM
23	3 086,—	44	1 796,—
24	3 014,—	45	1 748,—
25	2 942,—	46	1 702,—
26	2 872,—	47	1 656,—
27	2 802,—	48	1 612,—
28	2 732,—	49	1 570,—
29	2 664,—	50	1 530,—
30	2 598,—	51	1 490,—
31	2 532,—	52	1 450,—
32	2 468,—	53	1 412,—
33	2 404,—	54	1 374,—
34	2 342,—	55	1 338,—
35	2 282,—	56	1 302,—
36	2 224,—	57	1 266,—
37	2 166,—	58	1 230,—
38	2 108,—	59	1 196,—
39	2 054,—	60	1 162,—
40	1 998,—	61	1 130,—
41	1 946,—	62	1 096,—
42	1 894,—	63	1 064,—
43	1 844,—	64	1 032,—

(4) Tritt der Tod innerhalb eines Jahres nach einer Einzahlung ein, so wird nur diese Einzahlung zurückgezahlt. Dies gilt nicht, wenn der Tod durch Unfall eintritt. Für die früheren Einzahlungen werden die Leistungen der vorstehenden Tabelle erbracht.

(5) Bei Selbstmord des Mitgliedes können zur Errechnung der Versorgungsansprüche nur Beträge berücksichtigt werden, deren Einzahlung länger als 2 Jahre zurückliegt, es sei denn, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Anderenfalls wird eine Rückvergütung nach § 43 gewährt.

§ 38

Bestimmung des Eintrittsalters

Bei der Bestimmung des Eintrittsalters wird ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm bei Beginn der Teilnahme mehr als 6 Monate verflossen sind.

§ 39

Bezugsberechtigung

Die Leistungen werden vom VZN unmittelbar an den Berechtigten gezahlt. Die Anspruchsberechtigung ist urkundlich nachzuweisen, sofern dem VZN keine Begünstigungserklärung vorliegt.

§ 40

Optionsrecht

(1) Im Erlebensfall kann der Zahnarzt oder die Zahnärztin innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eintritt des Versorgungsfalles an Stelle des fälligen Kapitals eine Altersrente mit oder ohne Einschluß einer 2/3 Witwen-(Witwer-)rente wählen. Witwen-(Witwer-)rente kann nur eingeschlossen werden, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und der Altersunterschied nicht mehr als 10 Jahre beträgt. Bei Wiederheirat des Mitgliedes nach erfolgter Rentenoption wird im Todesfall keine Witwen-(Witwer-)rente gewährt.

(2) In gleicher Weise kann bei vorzeitigem Tode des Mitgliedes von der Witwe (dem Witwer) Rente gewählt werden. In Härtefällen kann die vorgesehene Frist von 2 Monaten vom Verwaltungsausschuß verlängert werden.

(3) Die Höhe der Rente ergibt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

§ 41

Folgen der Säumnis, Mahnverfahren

Sind bei Versorgungsverhältnissen mit laufenden Beiträgen (§ 36) die Beiträge nicht weiter oder nicht vollständig gezahlt, so fordert der VZN das Mitglied unter Hinweis auf die in § 42 festgelegten Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von 2 Wochen unmittelbar an das VZN zu zahlen. Die Mahnkosten trägt das Mitglied. Der Verwaltungsausschuß kann pauschale Mahnkosten bis zu 5,— DM festsetzen.

§ 42

Ende des Versorgungsverhältnisses, Kündigung, Verletzung der Anzeigepflicht

(1) Die Versorgungsverhältnisse nach §§ 36 und 37 enden

- durch Erleben oder Tod,
- durch Kündigung des Mitgliedes (Abs. 2),
- durch Kündigung des VZN (Abs. 3),
- durch Rücktritt oder Anfechtung (Abs. 4).

(2) Das Mitglied kann die einzelnen Versorgungsverhältnisse (§§ 36 und 37) mit Frist von 3 Monaten auf den Monatsschluß durch Einschreibebrief an das VZN kündigen.

(3) Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist nach § 41 im Verzug, so kann das VZN das Versorgungsverhältnis fristlos kündigen. In diesem Fall gilt folgendes:

- Ist der Beitrag für nicht mehr als 3 Monate gezahlt, so erlischt das Versorgungsverhältnis.
- Ist der Beitrag für mehr als 3 Monate, aber für nicht mehr als 5 Jahre gezahlt, so wird eine Rückvergütung nach § 43 gewährt.
- Ist der Beitrag für mehr als 5 Jahre gezahlt, so wandelt sich durch die Kündigung das Versorgungsverhältnis mit sofortiger Wirkung in ein beitragsfreies nach § 43 um.

(4) Hat das Mitglied bei Antragstellung wesentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht, so kann das VZN innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung der Anzeigepflicht, aber nur innerhalb von 3 Jahren seit der Antragstellung, von dem Vertrag zurücktreten. Das Recht des VZN, das Versorgungsverhältnis wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Bei Rücktritt und Anfechtung wird lediglich Rückvergütung nach § 43 gewährt.

§ 43

Rückvergütung, beitragsfreie Anwartschaft

(1) Sind Beiträge nach § 36 für mehr als 3 Monate oder ist bei Einzahlungen nach § 37 mindestens ein Beitrag gezahlt, so kann das Mitglied im Fall der Kündigung eine Rückvergütung verlangen. Bestand das Versorgungsverhältnis bereits 5 Jahre, so kann es statt dessen verlangen, daß das Versorgungsverhältnis in ein beitragsfreies umgewandelt wird.

(2) Rückvergütung und beitragsfreie Anwartschaft werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

V. Abschnitt**Unfallzusatzversorgung**

§ 44

Beiträge

(1) Zusätzlich zu den aus den Beitragstabellen ersichtlichen Beiträgen zur Renten- oder Kapitalversorgung und gemeinsam mit ihnen wird ein Beitrag von 3,— DM monatlich erhoben, der bis zum Ende der Beitragszahlungspflicht zu zahlen ist.

(2) Zahnärzte (Zahnärztinnen), die eine entsprechende Versicherung nachweisen, können von der Unfallzusatzversorgung befreit werden. Eine Teilbefreiung vom Unfallzusatzbeitrag ist ausgeschlossen. Anträge auf Befreiung werden vom erweiterten Verwaltungsausschuß entschieden. Die ergehenden Entscheidungen über Befreiungsanträge müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(3) Die Leistung wird vom VZN unmittelbar an den Berechtigten gezahlt. Die Anspruchsberechtigung ist urkundlich nachzuweisen, sofern dem Versorgungswerk keine Begünstigungserklärung vorliegt.

§ 45

Leistung

Tritt während der Beitragszahlungsdauer der Tod des Mitgliedes als Folge eines Unfalles innerhalb eines Jahres ein, so wird zusätzlich zu der übrigen satzungsgemäßen Leistung ein Kapital von 30 000,— DM gezahlt.

§ 46

Unfallbegriff und Ausschlüsse

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Als Unfälle gelten auch:

1. Wundansteckungen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist, sowie alle in Ausübung der zahnärztlichen oder ärztlichen Tätigkeit entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß der Krankheitserreger durch eine Schädigung der Haut — gleichviel, wie diese entstanden sein mag — oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase, in den Körper gelangt ist;
2. Gesundheitsschädigungen durch nachweislich unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
3. durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen;
4. Blitzschlag.

(3) Als Unfälle gelten nicht:

1. Vergiftungen durch Nahrungs-, chemische und Arzneimittel;
2. akute oder chronische Infektionskrankheiten, Berufskrankheiten, Erkrankungen infolge seelischer Einwirkungen;

3. Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse, es sei denn, daß das Mitglied diesen Einflüssen infolge eines Unfalles ausgesetzt war;
4. Gesundheitsschädigungen durch künstliche Höhen-, Röntgen-, Radium-, Finsen- und ähnliche Strahlen, es sei denn, daß es Gesundheitsschädigungen durch diese Strahlen bei der vom behandelnden Arzt für notwendig erachteten Behandlung von Folgen eines Unfalles sind.

(4) Ausgeschlossen sind:

1. Unfälle durch Kriegsereignisse oder bürgerliche Unruhen, sofern das Mitglied an den bürgerlichen Unruhen auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
2. Unfälle, die das Mitglied erleidet bei der Ausführung oder dem Versuche von Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen;
3. Beschädigungen des Mitgliedes bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die das Mitglied an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit die Heilmaßnahmen oder Eingriffe nicht durch einen Unfall veranlaßt waren. Das Schneiden von Nägeln, Hühneraugen, Hornhaut gilt nicht als solcher Eingriff.
4. Unfälle bei Luftfahrten, es sei denn, daß das Mitglied den Unfall als Fluggast eines Verkehrsflugzeuges erleidet, das sich im Dienste eines behördlich genehmigten Luftverkehrsunternehmens auf einem planmäßigen Streckenflug oder einem Rundflug befindet.
5. Unfälle infolge von Fahrten mit einem Kraftfahrzeug jeder Art, sofern es sich um eine Wettfahrt oder um die Vorbereitung zu einer solchen (Training) oder um eine Fahrt handelt, mit der eine Geschwindigkeitsprüfung verbunden ist;
6. Selbstmord.

§ 47

Stundung, Säumnis und Mahnung

(1) Eine Stundung der Beiträge zur Unfallzusatzversorgung erfolgt gemeinsam mit der Stundung von Beiträgen zur Renten- oder Kapitalversorgung.

(2) Werden von einem Mitglied die Beiträge, zu deren Zahlung es verpflichtet ist, nicht oder nicht vollständig gezahlt, ohne daß eine Stundungsvereinbarung gemäß Absatz 1 getroffen wurde, so fordert das VZN das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen unmittelbar an das VZN zu zahlen.

(3) Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist in Zahlungsverzug, so entfällt der Anspruch auf Unfallzusatzversorgung. Der Anspruch lebt wieder auf, sobald die laufenden Beiträge entrichtet und die rückständigen Beiträge zu Lebzeiten des Mitglieds nachgezahlt sind.

VI. Abschnitt**Schlubestimmungen**

§ 48

Gerichtsstand

Bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des VZN ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Wohnsitz hat. Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 49 *)

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. April 1968 in Kraft. Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 29. März 1957 (MBL. NW. S. 1723). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungsänderungen.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 32. und 33. Sitzung (25. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen,
am Dienstag, dem 2. April, und Mittwoch, dem 3. April 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10.30 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	690 65	Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Vorkommnisse in den Strafgefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt Köln — „Klingelpütz“ — Berichterstatter: Abg. Dr. Seitz (FDP)	
		I. Gesetze a) Gesetze in 2. Lesung	
2	676	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Besol- dungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Besoldungsänderungsgesetz — 5. LBes.ÄndG —) Berichterstatter des Ausschusses für Innere Verwaltung: Abg. Ermert (SPD)	und 3. Lesung
3	656 532	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lan- desbeamtengesetzes Berichterstatter des Ausschusses für Innere Verwaltung: Abg. Smektala (SPD)	und 3. Lesung
4	657	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetz- licher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses: Abg. Dr. Hüsch (CDU)	
		b) Gesetze in 1. Lesung	
5	678	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Telgte und der Gemeinde Kirchspiel Telgte, Land- kreis Münster	
6	693	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Heimbach und der Gemeinde Hausen, Landkreis Schleiden	
		II. Interpellationen	
7	654	Fraktion der CDU: Wandel in der Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein- Westfalen — Interpellation Nr. 6 —	
	655	in Verbindung damit: Antrag der Fraktion der CDU betr. Wandel in der Wirt- schaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen und	
	645	Antrag der Fraktion der SPD betr. Organisatorische Maß- nahmen zur Ordnung des öffentlichen Nahverkehrs im Ruhrgebiet	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	I n h a l t	Bemerkungen
8	667 607	III. Ausschlußberichte Haushalts- und Finanzausschuß: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplan- mäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1966 Berichterstatter: Abg. Dr. Solbach (SPD)	
9	666	Justizausschuß: Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	
10	—	IV. Petitionen Beschlüsse zu Petitionen — Übersichten Nrn. 17 und 18 —	

— MBl. NW. 1968 S. 434.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.